

RS UVS Kärnten 2001/08/14 KUVS-939/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2001

Rechtssatz

Eine deutsche Staatsangehörige, deren Wohnsitz sich in Deutschland befindet und deren Fahrzeug dort angemeldet ist, ist zur Erteilung der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG verpflichtet, da durch das der Lenkerauskunft zugrunde liegende Grunddelikt ein ausreichender Inlandsbezug für die Anfrage besteht. Zudem ist gemäß der Auffassung des VwGH Erfüllungsort der öffentlich rechtlichen Verpflichtung zur Lenkerbekanntgabe immer der Sitz der anfragenden Behörde (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 31.1.1996, Zl.: 93/03/0156).

Schlagworte

Lenkerauskunft, Lenkerauskunftspflicht, Inlandsbezug, Wohnsitz, ausländischer Lenker, deutsche Lenkerin, ausländisches Fahrzeug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at